

# Nutzungsbedingungen e-MWST

## 1. Anwendungsbereich

e-MWST (<https://mwst.llv.li>) ist eine elektronische Plattform, die von der Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Steuerverwaltung) zur Verfügung gestellt wird. Nach erfolgter Registrierung können die im geschützten Bereich von e-MWST angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer genutzt werden. Bis auf weiteres beinhaltet das Angebot die elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen.

## 2. Voraussetzungen zur Nutzung

e-MWST steht grundsätzlich sämtlichen im Mehrwertsteuerregister eingetragenen Unternehmen offen. Die steuerpflichtigen Personen (nachfolgend Unternehmen) haben jedoch keinen rechtlichen Anspruch zur Nutzung von e-MWST.

Für das Anmeldeverfahren ist die Verwendung des liSign oder liLog nötig (siehe Ziff. 5).

Ebenso müssen - neben einem Internetanschluss - gewisse technische Mindestanforderungen (Browser, Bildschirmauflösung, Farbtiefe, etc.) erfüllt sein. Die aktuell gültigen Voraussetzungen sind jeweils im Informationsbereich von <https://mwst.llv.li> ersichtlich.

## 3. Preise

Die Nutzung von e-MWST ist kostenlos. Je nach gewählter Zugangsart (siehe Ziff. 5) können jedoch Kosten anfallen.

## 4. Registrierung / Bevollmächtigung

Die Registrierung erfolgt über das im öffentlichen Bereich der e-MWST verfügbare Formular „Vollmachtsregelung zum Errichten eines Benutzerprofils“. Mit diesem Formular kann der Vollmachtgeber (zeichnungsberechtigte Person des Unternehmens) gleichzeitig auch den oder die Vollmachtnehmer bestimmen. Dieses Formular muss von den zeichnungsberechtigten Personen rechtsgültig und handschriftlich unterzeichnet (bei Inhaber eines liSign Zertifikates auch elektronisch möglich) an die Steuerverwaltung gesendet werden. Zur Überprüfung des Zeichnungsrechts ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

Die Steuerverwaltung bestätigt die Registrierung auf dem Postweg an die Adresse des Unternehmens. Die bevollmächtigten Personen (Vollmachtnehmer) bzw. von diesen befugten Personen werden mittels E-Mail über die Freischaltung des Portalzuganges informiert.

Sollen später noch weitere Personen bevollmächtigt werden, muss dies durch den Vollmachtgeber mit dem im öffentlichen Bereich der e-MWST verfügbaren Formular „Vollmachtsregelung weiterer bevollmächtigter Personen“ erfolgen.

Das Unternehmen muss dafür besorgt sein, dass immer mindestens ein Vollmachtnehmer bevollmächtigt ist.

Zum Löschen von Bevollmächtigten bzw. befugten Personen verwenden Sie bitte das Formular „Löschung einer Vollmachtsregelung für bevollmächtigte Personen“.

## 5. Zugang zu e-MWST

Der Benutzer (Vollmachtnehmer) kann zwischen dem Zugang via Lilog (<https://www.lilog.llv.li/>) oder Lisign (<https://www.lisign.llv.li/>) wählen. Hier eine Kurzübersicht der beiden Zugangsarten: <https://www.llv.li/#/115233>

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den aufgeführten Weblinks.

Mit dem Zugang können alle für die Unternehmung bevollmächtigten Personen (Vollmachtnehmer bzw. von diesem befugte Personen) die e-MWST Geschäfte ausführen. Derzeit umfasst dies das Ausfüllen, Freigeben und Übermitteln der Abrechnungen an die Steuerverwaltung.

Die einzelnen Vorgänge können von verschiedenen Vollmachtnehmern ausgeführt werden.

## 6. Ankündigung der Abrechnungsperioden

Es wird kein Abrechnungsformular mehr per Post zugestellt. Anstelle dessen wird per E-Mail das Aufschalten einer neuen Abrechnung im Portal an alle Vollmachtnehmer bzw. von diesen befugten Personen mitgeteilt. Es liegt in der Verantwortung der Benutzer für die Gültigkeit der E-Mail-Adressen zu sorgen und die Empfangsbereitschaft zu gewährleisten.

Alle zur Einreichung bereiten Abrechnungsformulare werden im geschützten Bereich des Portals angezeigt.

Das Unternehmen hat gegenüber der Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert abzurechnen (Art. 58 Abs. 1 MWSTG).

## 7. Aufzeichnung des Abrechnungseingangs

Die Nachweisbarkeit von Ursprung und Unveränderbarkeit der elektronisch eingereichten Abrechnung wird wie folgt sichergestellt:

Nach der Kontrolle der Abrechnungsdaten und deren Bestätigung durch den Benutzer wird ein PDF-Dokument erstellt. Dieses wird von der Steuerverwaltung mit einer elektronischen Signatur versehen und enthält im Weiteren einen Zeitstempel sowie eine eindeutige und einmalige Dokumentennummer. Die Einreichung der Abrechnung in Papierform entfällt.

## 8. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Wiedergabe der elektronisch eingereichten Abrechnungen

Gemäss Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) muss die Überprüfung der einzelnen MWST-Abrechnungen während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist möglich sein. Die Aufzeichnungen müssen seitens der Steuerpflichtigen jederzeit lesbar gemacht werden können (Art. 118 MWSTV).

Wir empfehlen deshalb, die eingereichten Abrechnungen – nebst deren automatischen Speicherung und entsprechender Verfügbarkeit auf e-MWST - zusätzlich auf eigenen Datenträgern zu sichern.

## 9. Kündigung e-MWST-Zugang

Sowohl die Steuerverwaltung wie auch das Unternehmen können den Zugang jederzeit ohne Angabe eines Grundes und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Das Unternehmen richtet die Kündigung an die Adresse der Steuerverwaltung gemäss Ziffer 15.

Die Kündigung seitens der Steuerverwaltung erfolgt schriftlich an die Adresse des Unternehmens.

Auch im Falle einer Kündigung bleibt das Unternehmen dafür verantwortlich, seine Mehrwertsteuerabrechnungen innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert einzureichen (Art. 58 Abs. 1 MWSTG).

## 10. Sicherheitsrisiken

Der Zugang zu e-MWST erfolgt je nach gewählter Zugangsart via Lilog oder Lisign.

Die Passwörter müssen geheim gehalten werden.

Die Übertragung der Datenpakete im Internet erfolgt verschlüsselt. Dritte können die Inhalte deshalb nicht einsehen. Da das Internet jedoch ein offenes Netz ist, können Dritte erkennen, dass eine Verbindung mit der Steuerverwaltung besteht. Für die Sicherheit der Daten während der Übermittlung via Internet übernimmt die Steuerverwaltung keine Haftung.

Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sein IT-System mit Sicherheitsupdates aktuell gehalten ist und mit einem Virenschutzprogramm gegen Schadsoftware (Viren, Trojaner und Malware etc.) geschützt ist.

## 11. Datenschutz

Die Bearbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Gesetzgebung über den Datenschutz.

## 12. Haftung

Die Nutzung von e-MWST erfolgt auf eigene Gefahr. Die Steuerverwaltung kann weder einen jederzeit unbeschränkten Zugang noch eine jederzeitige unbeschränkte Nutzbarkeit von e-MWST gewährleisten.

Die Steuerverwaltung schliesst jegliche Haftung für Schäden oder Folgeschäden aus, die sich aus dem Zugriff bzw. dem verunmöglichten Zugriff auf e-MWST oder einzelner seiner Elemente und ganz allgemein aus der Benutzung von e-MWST ergeben könnten.

## 13. Anwendbares Recht bei Streitigkeiten

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von e-MWST zwischen dem Unternehmen und der Steuerverwaltung entstehen, ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar.

## 14. Anpassungen der Nutzungsbedingungen

Die Steuerverwaltung behält sich vor, die Nutzungsbedingungen anzupassen. Das jederzeitige Kündigungsrecht seitens des Unternehmens sowie die kostenlose Nutzung von E-MWST sind von der Steuerverwaltung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens abänderbar. Sonstige Anpassungen erfolgen schriftlich an die Adresse des Unternehmens und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Empfang als genehmigt.

## 15. Kontaktadresse

Steuerverwaltung  
Fürstentum Liechtenstein  
Mehrwertsteuer  
Postfach 684  
9490 Vaduz

E-Mail: info.mwst.stv@llv.li  
Telefon: +423 236 69 77

Stand: Dezember 2017